

Bemerkungen zum Formularsatz Art. 124 – 196 ZPO

Vorbemerkungen:

- **Terminologie:** Verfügung (ev. wegen Delegation) oder Beschluss? Gibt es die Begriffe Beschluss / Urteil noch? [jugement / décision] (Art. 54, 84, 155, 202, 211, 229, 236, 238).
- **Funktionale Zuständigkeit:** Einzelrichterin <-> Kollegialgericht? Vorschlag prozesserledigende Entscheide kollegial zu entscheiden?
- Terminologie **Zwischenentscheide:** = neu Zwischenurteile >< prozessleitende Entscheide!!
- Der **Mitteilungssatz** ist aktuell in einigen Kantonen Bestandteil des Dispositivs (mit eigener Dispositivziffer) während andere Kantone zwischen Dispositiv und Rechtsmittel die Personen und Amtsstellen aufführen, denen das Urteil zuzustellen ist. Diese unterschiedlichen Usancen werden wohl auch nach dem 1. Januar 2011 weitergeführt werden. Im vorgeschlagenen Formularsatz ist der Mitteilungssatz Bestandteil des Dispositivs.
- **Rechtsmittelbelehrung:** Sofern die Beschwerde ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (vgl. z.B. Beschwerde gegen Sistierung des Verfahrens, Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 126 Abs. 2 ZPO), ist die Rechtsmittelbelehrung auf dem Entscheid aufzuführen. Sieht das Gesetz die Beschwerde nicht ausdrücklich vor, ist also lediglich die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO („nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil“) gegeben, kann auf die Angabe des Rechtsmittels verzichtet werden.
- **Begründung von prozessleitenden Entscheiden,** gegen die ausschliesslich eine Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 und lit. c ZPO erhoben werden kann, können unbegründet ergehen, andernfalls (d.h. in den vom Gesetz bestimmten Fällen einer Beschwerdemöglichkeit) ist eine Begründung nötig.
- Bei den Vorladungen empfiehlt es sich allenfalls, die Art. 160 ff. ZPO bzw. Erläuterungen dazu der Vorladung als Anhang beizulegen.

Zu Art. 124 ZPO, Delegation an ein Gerichtsmitglied (kein Formular):

Für den Delegationsbeschluss gemäss Art. 124 Abs. 2 ZPO ist kein einheitliches Formular erforderlich. Eine Delegation kann wohl auch mit einer ersten Verfügung (z.B. Frist zur Klageantwort, Art. 221, 222) verbunden werden.

Es stellt sich die Frage, ob eine Delegation auch durch bloss administrative Mitteilung an die Parteien (ohne formellen Entscheid des Gerichts) möglich ist.

Es stellt sich die Fragen, bis wann eine Delegation sinnvoll ist (mit oder ohne Beweisverfügung ?

Terminologie: Wie heisst das sachbearbeitende Gerichtsmitglied? Instruktionsrichter, Referent, (Bezirks-)richter?

Z01 - Zu Art. 125 ZPO: Vereinfachung des Prozesses:

Das Formular zu Art. 125 ZPO umfasst die verschiedenen Varianten „beschränken“, „trennen“ und „vereinigen“. Ein Rechtsmittel ist nicht aufzuführen (vgl. Vorbemerkungen). Für die Variante „Widerklage von Hauptverfahren abtrennen“ ist wohl dasselbe Formular zu verwenden.

Z04 - Zu Art. 126 ZPO: Sistierung

Gemäss Art. 126 Abs. 2 ZPO ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben und die Verfügung ist zu begründen (vgl. Vorbemerkungen). Eine der Parteien ist aufzufordern, dem Gericht regelmässig mitzuteilen, wie es um die Vergleichsgespräche etc. steht. Sofern die Sistierung von einem anderen Verfahren abhängig ist, kann verfügt werden, dass die Sistierung bis zur rechtskräftigen Erledigung des anderen Verfahrens fort dauert.

Z05 - Zu Art. 127 ZPO: Überweisung bei zusammenhäng. Verfahren

Gemäss Art. 127 Abs. 2 ZPO ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben und die Verfügung ist zu begründen (vgl. Vorbemerkungen). Ziff. 1 ist allenfalls auf zwei Dispositivziffern aufzuteilen (Ziff. 1: Überweisung; Ziff. 2: Abschreiben des

Verfahrens). Für die Abklärung der Verfahrenspriorität und des Einverständnisses des übernehmenden Gerichts ist nicht notwendigerweise eine formelle Verfügung nötig. Eine Aktennotiz, welche in der Begründung zu erwähnen ist, reicht aus.

Z06 - Zu Art. 128 ZPO: Ordnungsbusse

Gemäss Art. 128 Abs. 4 ZPO ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben und die Verfügung ist zu begründen (vgl. Vorbemerkungen). Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist wohl nicht festzulegen, nachdem es sich bei der Ordnungsbusse nicht um eine Strafe i.S. des StGB sondern um eine disziplinarische Sanktion handelt.

Art. 129 - 131 ZPO

Aufgrund der Meinungsvielfalt ist es den Kantonen zu überlassen, welche bzw. wie viele Hinweise als sinnvoll erachtet werden und welche nicht. Denkbar ist auch ein Beiblatt.

Z07 - Zu Art. 132 ZPO: mangelhafte Eingaben

Auf dieser Verfügung ist kein Rechtsmittel anzugeben (vgl. Vorbemerkungen). Der Terminus „Säumnis“ ist im Zusammenhang mit Art. 132 Abs. 1 ZPO zu vermeiden, nachdem es sich nicht um eine Säumnis gemäss Art. 147 ff. ZPO handelt. Für Art. 132 Abs. 3 ZPO ist kein einheitliches Formular erforderlich.

V01 - Zu Art. 133 – 135 ZPO: Vorladung einer Partei:

Als Formular wird hier nur ein Dokument bereitgestellt, wobei dazu folgende Bemerkungen zu machen sind:

- Für die Säumnis bei einer Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO) wird im Gesetz nichts Besonderes erwähnt. Dies erscheint problematisch im Falle notwendiger Substantiierungshinweisen oder Beweisabnahmen.
- Die Vorladung kann die erste Prozesshandlung sein, von welcher die Gegenpartei erfährt. Die Vorladung sollte deshalb einen Hinweis auf den kantonalen Gebühren- und Anwaltstarif bzw. die Möglichkeit der unentgeltli-

- Die Prozesskosten gemäss Art. 97 ZPO beinhalten wohl auch die Partei-entschädigungen.
- Der irreführende Begriff der "unentgeltlichen" Prozessführung sollte vermieden werden, da es nicht "gratis" bedeutet.
- Meldepflicht für Adressänderungen: diese Zustellfiktion geht nicht aus dem Gesetz hervor, hat sich als Präventivmassnahme im Kt. Zürich aber bewährt.
- Vorladung zur Beweisverhandlung: Es reicht möglicherweise aus, bloss auf die allgemein gehaltene Säumnisformulierung von Art. 147 Abs. 2 ZPO hinzuweisen. Vorladung zu einem Augenschein: es wird diskutiert, ob Hinweise an die den Augenschein zu gewährende Person nötig sind. In der Praxis des Kantons Zürich wurde dies bis anhin stets informell vorgängig gelöst

Z08 - Zu Art. 140 ZPO: Zustelldomizil

kein Kommentar.

Z09 - Zu Art. 149 ZPO: Frist zur Stlgn. zu Wiederherstellungsgesuch

Für die Fristansetzung an die Gegenpartei zur Stellungnahme (Art. 149 ZPO) ist nicht unbedingt ein Formular erforderlich.

Z10 - Zu Art. 148 ZPO: Fristwiederherstellung

Es ist zu unterscheiden zwischen Fristwiederherstellung während des Verfahrens und nach einem Entscheid.

Es muss nicht zwingend eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (vgl. Vorbemerkungen). Aufgrund der grossen Tragweite bei der Aufhebung eines Entscheids erscheint die Angabe des Rechtsmittels jedoch geboten.

Z11 - Zu Art. 154 ZPO: Beweisverfügung

Im Gesetz ist eine Zuordnung der Beweismittel zu den Beweissätzen (wie in diesem Formular vorgeschlagen) nicht explizit vorgeschrieben.

Z12 - Zu Art. 155 ZPO: Beweisabnahme

Es hat sich gezeigt, dass im Zusammenhang mit dem Formular zu Art. 155 ZPO zu viele unterschiedliche (kantonale) Vorstellungen existieren, um eine einheitliche Vorlage zu erarbeiten. Ziff. 1 lautet daher relativ knapp: „Es werden die offerierten Beweismittel abgenommen, mit Ausnahme von: ...“. Eventuell ist eine formelle Verfügung entbehrlich.

Zu Art. 158 ZPO (kein Formular):

Die vorsorgliche Beweisführung dürfte äusserst selten zur Anwendung gelangen. Es wurde auf eine Vorlage verzichtet, da Art. 158 ZPO auf Art. 261 ff. ZPO verweist.

V10 - Zu Art. 170 ZPO: Vorladung Zeuge:

Es herrschen unterschiedliche Meinungen darüber, ob und inwieweit der Zeuge auf seine Zeugnisverweigerungsrecht bereits in der Vorladung hinzuweisen ist. Allenfalls sinnvoll ist ein Beilagezettel.

P02 - Zu Art. 176 ZPO: Protokoll Zeugeneinvernahme

Die Formulierung des Protokolls ist dem Gutdünken des jeweiligen Gerichts zu überlassen. Es lohnt sich allenfalls, die einschlägigen Artikel zum Zeugnisverweigerungsrecht bereits der Vorladung beizulegen.

K01 - Zu Art. 183 ZPO: Gutachtensauftrag

Die sachverständige Person ist auch auf die Ausstandsgründe (Art. 183 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 ZPO) hinzuweisen. Kontrovers wird diskutiert, ob er auf die Möglichkeit, eigene Abklärungen zu machen (Art. 186 Abs. 1 ZPO), hingewiesen werden soll. Ein solcher Hinweis birgt möglicherweise die Gefahr, dass der Gutachter zu viel Eigeninitiative in Verletzung von Parteirechten entwickelt.

Dass dem Gutachter die gesamten Prozessakten zur Verfügung zu stellen sind, ist in gewissen Fällen problematisch.

Z13 - Zu Art. 183 ZPO: Frist Stlgn zu Gutachtensauftrag

kein Kommentar

Z14 - Zu Art. 184 Abs. 3 ZPO: Entschädigung Gutachter

kein Kommentar

K04 - Zu Art. 190 ZPO: Schriftliche Auskunft

Das Ersuchen an eine Amtsstelle um schriftliche Auskunft erscheint in einfacher Briefform möglich ohne spezielle Hinweise, weshalb die Notwendigkeit eines Formulars fraglich erscheint.

Die Drittperson ist wohl auf die Mitwirkungs- und Verweigerungsrechte gemäss Art. 160, 165, 166 und 167 hinzuweisen. Fraglich erscheint ein Hinweis auf Art. 307 und 320 StGB.

P03 - Zu Art. 191 ZPO: Protokoll Parteibefragung

Keine Bemerkungen.

K06 - Zu Art. 196: Rechtshilfeersuchen an anderes Gericht

Keine Bemerkungen